

Weißenberg *aktuell*

Amtsblatt
der Stadt Weißenberg
Landkreis Bautzen

mit den Ortsteilen Belgern, Cortnitz, Drehsa, Grube, Gröditz, Kotitz, Lauske,
Maltitz, Nechern, Nostitz, Särka, Spittel, Weicha, Wuischke, Wurschen

Nummer 6

Jahrgang 33

Freitag, 16. Juni 2023

Traktorfreffen am Viadukt



Fortsetzung auf Seite 2.

Fortsetzung Titelseite

Am Pfingstwochenende trafen sich zum 3. Mal Traktorbegeisterte in der Wuischker Mühle.

Zum Oldtimer-Traktorpulling, zeigten die Teilnehmer, wie viel Power in der historischen Technik steckt und das diese noch lange nicht zum alten Eisen gehört. Eine große Technikausstellung sowie ein buntes Programm für Kinder waren geboten.

Bei bestem Wetter fanden viele Besucher den Weg zu diese rundum gelungenen Veranstaltung.

Wir bedanken uns bei allen Helfern, Unterstützern und dem Organisationen für den Einsatz um so ein Wochenende auf die Beine zu stellen.

Wir hoffen nächstes Jahr wieder auf viele Besucher und Teilnehmer, wenn es wieder heißt „FULL PULL“ zum 4. Traktortreffen in der Wuischker Mühle.



Wir gratulieren



Die Stadtverwaltung Weißenberg gratuliert in den Monaten Juni und Juli 2023 allen Jubilaren ganz herzlich zum Geburtstag und wünscht alles Gute und viel Lebensfreude!

Angelika Peschel Drehsa	am 23.06.	zum 70. Geburtstag
Joachim Slabon Lauske	am 03.07.	zum 75. Geburtstag
Edda Nelamischkis Drehsa	am 13.07.	zum 80. Geburtstag

Nächstes Amtsblatt

Die nächste Ausgabe erscheint am
Freitag, dem 21. Juli 2023

Redaktions- und Annahmeschluss ist
Freitag, der 14. Juli 2023

Die übernächste Ausgabe erscheint am
Freitag, dem 18. August 2023

Redaktions- und Annahmeschluss ist
Freitag, der 11. August 2023

Aus der Arbeit des Stadtrates

Stadtratssitzung am 22. Mai 2023

Die öffentlichen Sitzungen fanden im Ratssaal des Rathauses statt. Dabei wurden nachfolgende Beschlüsse gefasst:

Sitzung am 22. Mai

Aufhebung der Mahngebührensatzung

Bis zum Erlass eines Kommunalabgabengesetzes konnten die Gemeinden und Landkreise auf Grundlage des „Vorschaltgesetzes zur Erhebung von Abgaben und Umlagen sowie zur Führung der Haushaltswirtschaft in den Kommunen“ aus dem Jahr 1990 per Satzung Steuern, Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, Beiträge, Kostensätze und sonstige Abgaben (Kommunalabgaben) erheben. Mit dem Inkrafttreten des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes im Juni 1993 war diese Regelung hinfällig, mithin fehlt der Mahngebührensatzung die Rechtsgrundlage.

Mahnungen ergeben sich aus § 13 Abs. 2 des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes: so ist der Schuldner vor der Beitreibung von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, durch verschlossenes Schreiben zu mahnen. Die Kosten für den Verwaltungsaufwand, der dadurch entsteht, werden in einer Mahngebühr festgesetzt und dem Schuldner in Rechnung gestellt.

Mahngebühren in Höhe von 8,00 € erhebt die Stadt Weißenberg auf Grundlage des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes in Verbindung mit der am 24.04.2023 beschlossenen Verwaltungskostensatzung der Stadt Weißenberg und zugehörigem Kostenverzeichnis. Der gesetzliche Rahmen aus dem 10. Sächsischen Kostenverzeichnis liegt bei 8,00 - 40,00 €.

Der Stadtrat der Stadt Weißenberg beschloss die Aufhebung der Satzung zur Erhebung von Mahngebühren vom 11.05.1993.

Aufhebung der Parkgebührenordnung

In § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes ist geregelt, dass für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen in Ortsdurchfahrten die Gemeinden, im Übrigen die Träger der Straßenbaulast, Gebühren erheben können. Diese Regelungen sind auf die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von bei Großveranstaltungen im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs eingerichteter gebührenpflichtiger Parkplätze entsprechend anwendbar.



Herzlichen Glückwunsch
zur „Eisernen Hochzeit“

Am **16. Mai 2023** feierten **Helga und Reinhold Matzke** aus Lauske ihren **65. Hochzeitstag**.



Dazu gratulieren wir ganz herzlich und wünschen den Jubilaren alles Gute, viel Glück und Zufriedenheit, vor allem aber Gesundheit und weiterhin noch viele schöne gemeinsame Ehejahre.

Informationen aus dem Rathaus

Schließzeit Standesamt

Das Standesamt Weißenberg bleibt in der Zeit vom **31.07.** bis einschließlich **11.08.2023** geschlossen. Während dieser Zeit sind standesamtliche Vorgänge wie Namensänderungen, Kirchenaustritte oder die Ausstellung von Personenstandsurkunden (Geburts-, Heirats- oder Eheurkunden) nicht möglich.

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte mit Ihrer Anfrage an das Sekretariat bzw. an das Bürgerbüro der Stadtverwaltung Weißenberg (Tel.: 035876 44011 bzw. 035876 44013).

Von dieser Regelung hat die Stadt Weißenberg im Jahr 2002 Gebrauch gemacht und speziell für die ausgewiesenen Flächen des Marktplatzes eine Parkgebührenordnung erlassen, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

Da für das Parken auf dem Marktplatz aber keine Gebühren mehr erhoben werden und die dafür notwendigen Einrichtungen auch nicht mehr vorhanden sind, ist die Satzung aufzuheben.

Der Stadtrat der Stadt Weißenberg beschloss die Aufhebung der Verordnung der Stadt Weißenberg über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 05.02.2002.

Neufassung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung ist das „Grund- und Verfassungsstatut“ der Stadt, sie ergänzt die Regelungen der Sächsischen Gemeindeordnung durch spezielle örtliche Regelungen. Sie sollte immer dem aktuellen Rechtsstand und den örtlichen Bedingungen entsprechen.

Die aktuelle Hauptsatzung ist vom 27.11.2001, die erste Änderung erfolgte am 21.10.2003, seither ist die Sächsische Gemeindeordnung mehrfach geändert worden, eine Anpassung der Hauptsatzung erfolgte nicht.

Darüber hinaus liegt der Prüfbericht des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Löbau vom 14.12.2012 vor, der ebenfalls einzelne Anpassungen fordert.

In der Beratung im Stadtrat am 24.04.2023 erfolgte die Grundabstimmung zu den zwingend vorzunehmenden Änderungen, weiteren zweckmäßigen Anpassungsvorschlägen und nachrichtlich zusätzlichen Änderungsmöglichkeiten.

Auf Grundlage dieser Abstimmungen ist der zu beratende und beschließende Entwurf einer Neufassung der Hauptsatzung vom 10.05.2023 entstanden.

Im Wesentlichen erfolgten Anpassungen der Rechtsgrundlagen aufgrund der Änderungen in der Sächsischen Gemeindeordnung, Änderungen im Gemeindehaushaltsrecht von der Kameralistik auf die Doppik sowie der Ablösung des BAT durch den TVÖD. Darüber hinaus sind Wertgrenzen angepasst worden, z.B. auf Grundlage der aktuellen Preisentwicklungen, und es wurde beraten, dass es keine ständigen Ausschüsse geben soll.

Der Stadtrat der Stadt Weißenberg beschloss die Hauptsatzung in der Form des vorgelegten Entwurfes vom 10.05.2023.

Schöffenwahl – Aufstellung der Vorschlagsliste der Stadt Weißenberg

Im Freistaat Sachsen sind für die neue Amtszeit ab 2024 fast 4.000 neue Schöffen zu wählen.

Schöffen sind ehrenamtliche Richter in der Strafgerichtsbarkeit, die bei den Amts- und Landgerichten in Verhandlungen gegen Erwachsene und Jugendliche mitwirken. Ihre Stimme hat bei Beratung und Abstimmung über das Urteil das gleiche Gewicht wie die eines Berufsrichters. Schöffe kann grundsätzlich jeder deutsche Staatsangehörige werden, der zum Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 70. Lebensjahr, vollendet hat. Erforderlich ist weiterhin ein guter Leumund sowie, wegen der mitunter längeren Beanspruchung an den Sitzungstagen, die körperliche Eignung.

Die Schöffen werden von Wahlausschüssen bei den Amtsgerichten aus Vorschlagslisten der Gemeinden gewählt.

Jeder Bürger kann sich bei seiner Wohnsitzgemeinde oder, sofern er Jugendschöffe werden möchte, bei dem örtlich zuständigen Jugendamt als Schöffe bewerben.

Interessierte Bürger von Weißenberg wurden im Amtsblatt der Stadt Weißenberg (Ausgabe März und April 2023) aufgefordert, Ihre Bewerbungen abzugeben. Vier Weißenberger Bürger haben sich für das Schöffenamts beworben und wurden in die Vorschlagsliste aufgenommen.

Die Stadt Weißenberg wurde beauftragt, mindestens 2 Personen für die Wahl der Schöffen vorzuschlagen. Die Vorschlagsliste muss mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates, wenn diese mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadträte ist, bestätigt werden.

Der Stadtrat der Stadt Weißenberg beschloss, Frau Jana Wendt aus Weißenberg, Herrn Michael Staude aus Weißenberg, Herrn Alexander Freitag aus Weißenberg und Frau Katrin Bämisch aus Weißenberg in die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl aufzunehmen.

Sitzung am 5. Juni

Haushaltsatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023

Durch die Verwaltung wurde ein den gesetzlichen Anforderungen entsprechender Haushaltsplan für das Jahr 2023 erstellt. Der Entwurf wurde am 03.05.2023 dem Stadtrat zugeleitet sowie öffentlich der Bürgerschaft zur Einsichtnahme ausgelegt.

Im Ergebnishaushalt stehen den ordentlichen Erträgen in Höhe von 5.591.775 € ordentliche Aufwendungen in Höhe von 6.119.186 € gegenüber, so dass ein ordentliches Ergebnis von - 527.411 € entsteht. Mit der gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO zulässigen Verrechnung der Abschreibungen auf Investitionen auf das vor dem 31.12.2017 fertig gestellte Anlagevermögen ergibt sich ein Gesamtergebnis von 27.275 €.

Im Finanzhaushalt ergibt sich ein Zahlungsmittelüberschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von 242.890 €. Damit können die Tilgungen für die Kredite bedient werden. Der negative Saldo aus der Investitionstätigkeit wird aus dem Bestand an liquiden Mitteln gemäß § 72 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 SächsGemO gedeckt.

Bei planmäßigem Vollzug des Haushaltsplanes wird der Zahlungsmittelbestand zum Jahresende 2023 ca. 349,3 T€ betragen. Es werden vorerst keine Haushaltsmittel gesperrt. Im Vorbericht zum Haushaltsplan werden umfangreiche Erläuterungen gegeben.

Der Stadtrat der Stadt Weißenberg beschloss die Haushaltsatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 in der vorliegenden Form.

Einladung zur nächsten Stadtratssitzung

Die nächste Sitzung des Stadtrates findet am **Montag, 26.06.2023, um 19:00 Uhr im Sitzungssaal im Rathaus** der Stadt Weißenberg statt.

Die förmliche Tagesordnung entnehmen Sie bitte der ortsüblichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Landkreises, Ausgabe Bautzen.

Die Bürgerschaft ist herzlich dazu eingeladen.

Sonstiges

Fragebogen Tourismus Weißenberg

Bereits im letzten Amtsblatt haben wir zur freiwilligen und anonymen Teilnahme an der Befragung aufgerufen.

Wir wollen gemeinsam Ideen sammeln, wie wir unsere touristische Infrastruktur zukunftsfit gestalten können. Auf welchen lokalen Stärken können wir aufbauen, um den Tourismus bei uns zu festigen oder sogar auszubauen? Wie könnte das konkret aussehen? Welche Maßnahmen sollten realisiert werden? Und wie könnten die lokalen touristischen Akteurinnen und Akteure bei Ihren Vorhaben unterstützt werden?

Mit Ihren Einschätzungen und Anregungen können Sie sich aktiv in die Erarbeitung des Tourismuskonzeptes einbringen. Den Fragebogen können Sie noch **bis zum 7. Juli 2023** ausfüllen; gerne online aber auch per Hand oder nutzen den QR-Code.



Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung und freundliche Grüße

Ihr Bürgermeister Jürgen Art

(2) Die Zahl der Stadträte bemisst sich nach § 29 Abs. 3 SächsGemO. Die Zahl der Stadträte der Stadt Weißenberg wird auf 14 Mitglieder festgesetzt.

§ 4 Ausschüsse des Stadtrates

Es werden keine dauerhaften beschließenden oder beratenden Ausschüsse gebildet.

Durch Beschluss kann der Stadtrat für einzelne Angelegenheiten zeitweilige beschließende oder beratende Ausschüsse bilden.

§ 5 Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.

(2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 6 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung.

Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 10.000,00 EUR brutto
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 10.000,00 EUR brutto
 - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 10.000,00 EUR brutto einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
2. Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 2.000,00 EUR brutto im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
3. Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 2.000,00 EUR brutto im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
4. Die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 2.000,00 EUR brutto im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
5. die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe E8 und S8b in Anlehnung an den TVÖD, von Aushilfen, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,

Öffentliche Bekanntmachungen

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat

Stadt Weißenberg
Landkreis Bautzen

Hauptsatzung der Stadt Weißenberg

Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Weißenberg am 22.05.2023 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Organe der Stadt

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

(1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt Weißenberg. Er führt die Bezeichnung Stadtrat.

(2) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt.

(3) Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates

(1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

6. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 1.000,00 EUR brutto im Einzelfall,
7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 EUR brutto,
8. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000,00 EUR brutto beträgt,
9. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 5.000,00 EUR brutto im Einzelfall,
10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000,00 EUR brutto im Einzelfall,
11. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 5.000,00 EUR brutto im Einzelfall,
12. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 EUR brutto nicht übersteigen.

Entscheidungen nach Satz 1 Nr. 1, die Belange einer Ortschaft betreffen, sollen im Benehmen mit dem Ortschaftsrat getroffen werden.

(3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

§ 7 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Bürgermeister bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt hin.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den

Sitzungen des Stadtrates mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 9 Einwohnerversammlung

Allgemein bedeutsame Stadtangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Stadtrat mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Eine Einwohnerversammlung ist anzuberäumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 10 Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Angelegenheiten der Stadt, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird (Einwohnerantrag). Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 11 Bürgerentscheid

In Stadtangelegenheiten können die Bürger anstelle des Stadtrates über einen zur Abstimmung gestellten Entscheidungsvorschlag entscheiden (Bürgerentscheid), wenn ein Bürgerbegehren Erfolg hat oder der Stadtrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließt.

§ 12 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 Sächs-GemO kann schriftlich von den Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf vom Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

§ 13 Ortschaftsverfassung

(1) In der Ortschaft Kotitz/Nostitz wird die Ortschaftsverfassung eingeführt. Die Ortschaft umfasst die Ortsteile Kotitz, Lauske, Särka, Nostitz, Grube und Spittel.

(2) In der Ortschaft Wurschen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt. Die Ortschaft umfasst die Ortsteile Wurschen, Drehsa, Nechern und Belgern.

(3) Für die vorgenannten Ortschaften wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

Ortschaftsrat Kotitz/Nostitz	5 Mitglieder
Ortschaftsrat Wurschen	6 Mitglieder

(4) Der jeweilige Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(5) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im

Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.

(6) In den Ortschaften wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(7) Den Ortschaftsräten obliegen die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Aufgaben. Es werden keine weiteren Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen.

(8) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen oder von unmittelbarer Bedeutung für die Ortschaft sind, zu hören, insbesondere bei der Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, der Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit und der Vermietung, Verpachtung oder Veräußerung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Grundstücke. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(9) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortschaften durchgeführt werden.

§ 14 Gleichstellung

Soweit in dieser Satzung aus Vereinfachungsgründen geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen verwendet werden, gelten diese Personenbezeichnungen gleichermaßen für Frauen, Männer und Diverse.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Stadt Weißenberg vom 27.11.2001 und die 1. Änderungssatzung in Form der Neufassung vom 21.10.2003 außer Kraft.

Weißenberg, den 23.05.2023

gez. Jürgen Arlt
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrensvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrensvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Stadt Weißenberg
Landkreis Bautzen

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung der Stadt Weißenberg über Parkgebühren (Parkgebührenverordnung)

Auf Grund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der aktuell geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Weißenberg am 22.05.2023 folgendes beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Parkgebührenverordnung

Die Verordnung der Stadt Weißenberg über Parkgebühren (Parkgebührenverordnung) vom 05.02.2002 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenberg, den 23.05.2023

Arlt, Bürgermeister - Siegel -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrensvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrensvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadt Weißenberg
Landkreis Bautzen

Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Erhebung von Mahngebühren

Auf Grund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der aktuell geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Weißenberg am 22.05.2023 folgendes beschlossen:

§ 1**Aufhebung der Mahngebührensatzung**

Die Satzung zur Erhebung von Mahngebühren vom 11.05.1993 wird aufgehoben.

§ 2**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenberg, den 23.05.2023

Arlt, Bürgermeister

-Siegel-

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auslegung der Vorschlagsliste für Schöffenwahl

Der Stadtrat der Stadt Weißenberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.05.2023 die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 aufgestellt.

Die Vorschlagsliste wird gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom **26.06.2023** bis einschließlich **30.06.2023** zu den Sprechzeiten im Zimmer 03 des Rathauses (Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt, Frau Zschoch), August-Bebel-Platz 1, 02627 Weißenberg zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Gegen die Vorschlagsliste kann gem. § 37 GVG binnen einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Weißenberg oder dem Amtsgericht Bautzen, Lessingstraße 7, 02625 Bautzen schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Weißenberg, den 25.05.2023

Jürgen Arlt
Bürgermeister

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Gröditz lädt alle Mitglieder zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Gröditz, am **Dienstag, 4. Juli 2023** ein. Die Versammlung beginnt um **19.00 Uhr** und findet in der Pfarrscheune in Gröditz, An der Neuen Schule 6, statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beschluss über die Verwendung der Jagdpacht
6. Sonstiges

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Gröditz

Aus den Ortsteilen**Münzausstellung am 1. Mai 2023 in der Kirchscheule**

Endlich, nach vielen kalten Tagen gibt es Sonnenschein. Die Einwohner von Weißenberg und Umgebung zieht es in die Natur und nicht in die Ausstellung.



Wer gekommen ist, konnte eine umfangreiche Ausstellung von alten, neuen und gültigen Münzen sehen und in die Hand nehmen. Dazu gab es Gespräche über Geld in der Schule. Es wurde nicht nur gerechnet, auch über Chemie, Biologie, deutsche Geschichte, Zahlensysteme und zur gegenwärtigen Lage in Europa, vom Atlantik bis zum Ural und die geteilte Welt gesprochen.

Wer interessiert ist, kann die Wiederholung der Schau zum Tag des offenen Denkmals im Schloss Kittlitz sehen.

Günther Schmidt aus Grube

**„Weißenberg aktuell“**

Amtsblatt der Stadt Weißenberg mit den Ortsteilen Belgern, Cortnitz, Drehsa, Grube, Gröditz, Kotitz, Lauske, Maltitz, Nechern, Nostitz, Särka, Spittel, Weicha, Wuischke, Wurschen

- Herausgeber: Stadt Weißenberg, August-Bebel-Platz 1, 02627 Weißenberg
Tel.: 035876 4400
 - Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
 - Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Stadt Weißenberg vertreten durch den Bürgermeister Jürgen Arlt
August-Bebel-Platz 1, 02627 Weißenberg
 - Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer
ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg
- Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.



Grundschule Weißenberg

Grundschule Weißenberg • Pestalozziplatz 2 • 02627 Weißenberg • Telefon: 035876 441122
E-Mail: grundschule.weissenberg@t-online.de

Weißenberg, den 06.06.2023

Anmeldung der Schulanfänger zum Schuljahr 2024/25 in der Grundschule Weißenberg

Sehr geehrte Eltern unserer zukünftigen Schulanfänger,
die Anmeldungen zur Einschulung zum **Schuljahr 2024/25** finden in der Grundschule
am Montag, den 04.09.2023, von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und
am Dienstag, den 05.09.2023, von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
statt.

Alle Kinder, die **bis zum 30.06.2024** sechs Jahre alt werden, werden schulpflichtig und **müssen** deshalb an der Grundschule des Schulbezirks angemeldet werden.
Kinder, die bis zum 30.09.2024 sechs Jahre alt werden, **können** angemeldet werden.
Mit der Anmeldung gelten diese Kinder dann ebenfalls als schulpflichtig.
Wir bitten Sie, zu einem der oben genannten Termine Ihr schulpflichtig werdendes Kind bei uns anzumelden.

Die Anmeldeformulare geben wir im Vorfeld an die Kindertageseinrichtungen in Weißenberg und Wurschen. Sie können diese aber auch in der Grundschule bekommen oder unter <https://stadt-weissenberg.de/kinder-in-weissenberg/grundschule-weissenberg> selbst downloaden.

Die Anmeldung ist von beiden Personensorgeberechtigten zu unterschreiben.

Zum Abgleich der Daten ist bei der Anmeldung eine **Geburtsurkunde** oder ein entsprechender Nachweis über die Identität des Kindes vorzulegen (eine Kopie ist nicht notwendig).
Im Falle des alleinigen Sorgerechts, muss ich Sie bitten, diesen Umstand nachzuweisen (aktuelle sog. Negativbescheinigung des Jugendamts oder gerichtliche Entscheidung).

Bitte geben Sie außerdem an, ob Ihr Kind den Ethik- oder den Religionsunterricht besuchen soll.
Fragen, die Sie eventuell haben, beantworten wir an den Anmeldungsterminen gern.

Für dringende Angelegenheiten stehe ich Ihnen schon jetzt unter 035876 441122 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

M. Schönknecht
-Schulleiter-

Pfingsten 2023

Die Zeit um Pfingsten in Weißenberg und den Ortsteilen ist seit jeher reich an Veranstaltungen. Bereits Himmelfahrt war bei schönstem Wetter der Auftakt und viele waren unterwegs, ob mit dem Fahrrad, als Wanderer zu Fuß oder mit Pferd oder Traktor und Wagen. Pfingstsonnabend starteten die Schützengilde Weißenberg mit dem Königsschießen in das Wochenende.



Eine noch neue Veranstaltung der Freunde von historischen Traktoren am Viadukt zog über zwei Tage zahlreiche Mitwirkende und interessierte Besucher in ihren Bann. Größter Beliebtheit erfreut sich seit vielen Jahren der Mühlentag am Pfingstmontag. Die Niedermühle war auch dieses Jahr Gastgeber und vom Beginn des Gottesdienstes am Morgen bis zum späten Nachmittag von zahlreichen Gästen aus nah und fern besucht. Sie sahen sich die Mühle an, bestaunten alte Handwerks- und Industriegeräte und -maschinen, bestaunten die Oldtimer und erfreuten sich an kühlenden Getränken, Gegrilltem, Langos, Kaffee, Kuchen und gutem Eis. Auch die zweite Mühle im Ortsgebiet, die Riegelmühle Nechern, konnte sich über viele Besucher freuen. So haben sich die vielen Mühen gelohnt und einige Besucher waren sicherlich nicht das letzte Mal an der Niedermühle in Weißenberg und an der Riegelmühle in Nechern.





Einladung

10 Jahre Jugendfeuerwehr Wurschen

01.07.2023

Ab 9:00 Uhr

Kreismeisterschaften der
Kreisjugendfeuerwehr Bautzen in
der Gruppenstafette



Programm ab 14:00 Uhr:

- Eröffnung des Festnachmittages
- Wissensstraße
- Hüpfburg
- Und vieles mehr...



Für das leibliche Wohl ist gesorgt

Die Veranstaltung findet am künftigen Gerätehaus der
Feuerwehr Drehsa – Wurschen in Wurschen, Am
Kirschgarten, statt.

Auszeichnung der Feuerwehrkameraden



Am 30. Mai wurden in der Feuerwache Weißenberg unsere Feuerwehrkameraden geehrt, welche im August 2022 bei den Bränden in der Sächsischen Schweiz mit im Einsatz waren. Die Ehrung war ein Zeichen der Anerkennung für die Tätigkeit und Einsatzbereitschaft der Kameraden, die sich in einer schwierigen Situation bewährt haben.

Die Brände in der Sächsischen Schweiz verlangten über 14 Tage den Kameraden unter schwierigen Bedingungen alles ab, um die Brände zu löschen und die Bevölkerung zu schützen. Dabei waren sie oft stundenlang in steilem Gelände im Einsatz und mussten sich immer wieder neuen Herausforderungen stellen.

Die Ehrung der Feuerwehrkameraden zeigt, wie wichtig ihre Arbeit für die Gesellschaft ist. Sie setzen sich für das Wohl anderer ein und riskieren dabei oft ihre eigene Gesundheit. Ohne ihre Einsatzbereitschaft und ihr Engagement wäre es nicht möglich, in Notfällen schnell und effektiv zu handeln. Daher gebührt den Feuerwehrkameraden ein besonderer Dank und Respekt für ihre Tätigkeit. Sie sind ein wichtiger Teil unserer Gesellschaft und leisten einen unverzichtbaren Beitrag für unsere Sicherheit.

erzählte Herr Matthes, der als Geschäftsführer der Stiftung Umgebendehaus die fachliche Beratung für die Instandsetzung der Alten Kirchscheule übernommen hat. Herr Schäfer, der als Lehrer der Freien Schule Weißenberg seit mehreren Jahren die 48-Stunden-Aktion organisiert, freute sich über die hohe Motivation der Schüler: „Der Einsatz war vorbildlich. Danke an unsere 9er! Eine tolle Teamleistung.“

Ricarda Segger, Lehrerin der Freien Schule Weißenberg

Wer am 3. Juni unterwegs war konnte Jugendgruppen in roten T-Shirts beim schaufeln oder auch beim streichen sehen. Es war mal wieder Zeit für die 48-Stunden-Aktion. Unsere Jugendfeuerwehr aus Weißenberg packte mit an und verschönerten den Außenbereich des Feuerwehrgebäudes. Mit ihren ehrenamtlichen Einsatz tun sich nicht nur etwas Gutes für die Stadt, sie erleben auch Zusammenhalt und Gemeinschaftsgefühl. Vielen Dank für die geleistete Arbeit.



Vereinsnachrichten

Schüler packen in der Alten Kirchscheule mit an

Ordentlich angepackt wurde am 2. Juni an der Alten Kirchscheule in Weißenberg. – Seit über zehn Jahren engagieren sich Schüler der Freien Schule Weißenberg im Rahmen der 48-Stunden-Aktion für ihre Stadt. An dieser Aktion nehmen jedes Jahr die verschiedensten Jugendgruppen aus dem Landkreis Bautzen teil, indem sie ganz praktisch an selbst gewählten gemeinnützigen Projekten arbeiten.

Die 9. Klasse der Freien Schule Weißenberg war einen Vormittag lang an der Alten Kirchscheule zu finden, die Stück für Stück wieder restauriert werden soll. Zu tun gab es eine ganze Menge: Die Schüler beseitigten Unkraut, kratzten alte Farbe von den Fenstern, strichen eine Tür an und schachteten einen Graben für die Verlegung der Regenwasserableitung.

Und ganz nebenbei erfuhren die Jugendlichen noch einige interessante Details über die Alte Kirchscheule. „Das Gebäude wurde bereits 1676 als Umgebendehaus errichtet“,



TSV Weißenberg/Gröditz e.V.

TSV Weißenberg, Abt. Tischtennis berichtet Saison 2022/2023 beendet

Landesliga-Neuling und Ostsachsen-Meister 2021/2022 TSV Weißenberg I konnte mit drei Siegen und einem Unentschieden leider die Landesliga-Zugehörigkeit nicht halten. TSV I tritt folglich mit TSV II in der neuen Saison 2023/2024 in der 1. Bezirksliga an.

TSV Weißenberg III belegte in der Bezirksklasse Rang 3.

Die Mannschaft tritt in der neuen Saison wieder in der Bezirksklasse an. TSV Weißenberg IV und V als Staffelsieger und Zweitplatzierte der 1. Kreisklassen bestreiten in der neuen Saison ihre Punktspiele in der 2. Kreisliga. Wir wünschen besonders dem TSV V den Klassenerhalt!

TSV VI tritt in der 2. Kreisklasse an.

Die TSV-Nachwuchsmannschaft, welche 2022/2023 Vierte wurde, spielt wieder in der Kreisklasse. Unter Einsatz von MINI-Landesmeister Tadeus Küllertz und der anderen starken Nachwuchssportler müsste ein gutes Abschneiden der Teams Jugend, TSV V und VI möglich sein.

Die Termine für die Punktspiele von TSV I / II / III an den Samstagen in der Sporthalle Weißenberg werden demnächst bekanntgegeben.

Wir hoffen auf zahlreiche Besucher - auch beim Training am Montag und Donnerstag ab 17:00 Uhr für Kinder und Jugendliche bzw. 19:00 Uhr für die Erwachsenen.

G. Panitz

40. Mini-Einzelmeisterschaften 2023 MINI-OSTSACHSEN-ENTSCHEID in Weißenberg

Am 09.04.2023 trafen sich Nichtaktive und einige Aktive um die Besten des Spielbezirkes Ostsachsen zu ermitteln. Leider fehlte Nachwuchs der Tischtenniszentren unseres Spielbezirks Ostsachsen, und es traten einige hoffnungsvolle Talente des TSV und der GS Weißenberg nicht an. TSV und die Schulen Weißenbergs sowie SV Kubschütz/GS Baschütz waren in Weißenberg am erfolgreichsten. STTV, Landessportbund, die Stadtverwaltung Weißenberg, Schulen in Weißenberg, Baschütz und Unternehmen unterstützten diese größte Veranstaltung, welche es für den Sportlernachwuchs in der BRD gibt, nach besten Kräften. Der STTV bedankte sich bei der Turnierleitung G. Panitz, G. Petzold, Kerstin Hilbenz, A. Bethig, R. Endel, J. Fasold für das einwandfreie Austragen dieser Ostsachsen-Einzelmeisterschaften. Alle Teilnehmer erhielten von zahlreichen Weißenberger Unternehmen kleine Preise.

EHRENTAFEL

AK 8 J. u. jünger.

GOLD Tom JENTSCH (GS Basch./SV Kub.)

SILBER Malte HOFFMANN (TSV Wbg.)

BRONZE Arik BRADE GS. Basch./SV Kub.)

AK 9/10 J.

GOLD Alexander TSCHENSE (GS. Baschütz)

SILBER Konstantin PECH (GS. Basch.)

BRONZE Arthur BETHIG (TSV Wbg.)

GOLD Luisa Lotte HAHN (TSV Wbg.)

SILBER Martha HENNERSDOTF (GS Basch.)

BRONZE Sophie STRAUß (TSV Wbg.)

Hanna KLESZCZ (GS Basch.)

AK 11/12 J.

GOLD Leonard MINKS (Schule Malschwitz)

SILBER Matthis Matschulla (SV Kubschütz)

SONDERTURNIER f. Ältere und Aktive

GOLD Tadeus KÜLLERTZ (TSV Wbg., 2022 MINI-Landesmeister!)

SILBER Lukas MASCHKE (TSV/Freie Schule)



Anlässlich der MINI-Landesmeisterschaften am 01.05.2023 in Döbeln starteten folgende Teilnehmer vom TSV Weißenberg.

Sophie STRAUß, die die Silbermedaille errang und Luisa Lotte HAHN, die BRONZE erkämpfte.

Gut betreut wurden unsere beiden Mädchen durch R. Endel, Vater von S. Strauß, Herzlichen Dank, Rico, für den Einsatz!

Veranstaltungen – Tipps und Termine

Es ist vollbracht!

Nach 2 Jahren Planungs- und Bauzeit ist unser Spielplatz im Lausker Schloßgarten mit anliegendem Prinzenpfad durch die Lausker Schanze fertiggestellt. Dies wollen wir feierlich eröffnen und laden dazu herzlich ab 15 Uhr ein. Jeweils zur vollen Stunde finden offizielle Prinzenpfadfürungen statt.

Wir freuen uns auf Euch!

01.07.
2023

- Bastelstraße
- Hüpfburg
- Kinderschminken
- Eiswagen

Euer Lausker Schloßgartenverein.

Für das leibliche Wohl wird mit Kaffee und Kuchen sowie Bratwurst vom Grill und Hot Dog gesorgt.

Sommerfest
mit
Kinderangeln
am Maltitzer Teich
Samstag, 01.07.2023

Kinderangeln ab 09.00 Uhr
(Bitte eigene Angelgeräte mitbringen!)

Für das leibliche Wohl ist gesorgt!
(Getränke, Steak und Bratwurst / ab 15 Uhr Kaffee und Kuchen)

Euer Hecht Herbert

Einladung zum Frühschoppen



Am Sonntag, dem 18.06.2023
ab 10.30 Uhr,
laden wir Sie
zu unserem traditionellen
Frühschoppen in das
Altenpflegeheim „Haus Hanna“
ganz herzlich ein!

**Musikalisch begleitet
werden die gemeinsamen
Stunden durch die...**

„Lausitzer Dorfmusikanten“



Für gutes Essen und Getränke ist gesorgt!
Gutes Wetter ist bestellt!
Was Sie mitbringen müssen, ist gute Laune !

der
Weißenberger Heimatverein e.V.
präsentiert

ab 18:00 Uhr
24.06.2023

Sommer

sonnenwende

UNTER DEM VIADUKT WUISCHKE

Musik
Fassbier
Gegrilltes



1. Nachtrag zur Friedhofsordnung für den Friedhof Kittlitz-Nostitz der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kittlitz-Nostitz vom 01.01.2016

In seiner Sitzung am 14.03.2023 hat der Kirchenvorstand der Kirchgemeinde Kittlitz-Nostitz die nachstehende Ergänzung der Friedhofsordnung vom 01.01.2016 beschlossen und erlässt folgenden 1. Nachtrag:

§ 28 a

2. Gemeinschaftsgräber als einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Urnenbestattungen und ihre Rechtsverhältnisse

- (1) Bei den Gemeinschaftsgräbern handelt es sich um einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Urnenbestattung mit Unterhaltung auf Dauer der Ruhezeit. Sie werden ausschließlich auf dem Friedhof Nostitz angeboten.
- (2) Sie sind nur für Verstorbene bestimmt, die bis zu ihrem Tode ihren Wohnsitz im Bereich der Kirchgemeinde Kittlitz-Nostitz hatten. Dazu gehören auch Verstorbene, die aus diesem Bereich in ein Alten- oder Pflegeheim umgezogen waren. Für die Bestattung in einer solchen Grabstätte ist die schriftliche Willenserklärung des Verstorbenen Voraussetzung; Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.
- (3) Sie werden durch den Friedhofsträger mit einer standortgemäßen, ausdauernden und bodendeckenden Bepflanzung sowie einem schlichten Grabmal auf jeder einzelnen Grabstätte einheitlich angelegt und auf Dauer der Ruhezeit unterhalten.
- (4) Da die Anlage und Unterhaltung dieser Reihengräber ausschließlich dem Friedhofsträger obliegt, ist die individuelle Anbringung von Grabschmuck nur in den dafür vorgesehenen Behältern (bodenbündige Steckvasen) gestattet (eingeschränktes Nutzungsrecht).
- (5) Die Ausübung eines weitergehenden Nutzungsrechtes an der Grabstätte ist wegen des besonderen Charakters von Gemeinschaftsgräbern ausgeschlossen.
- (6) Da in einer Reihengrabstätte nur eine Beisetzung erfolgt (vgl. § 28 Abs. 3 der Friedhofsordnung), ist eine weitere Beisetzung (z. B. des Ehepartners) ausgeschlossen.
- (7) In Bezug auf Vergabe, Abmessung, Nutzungsrecht und Ruhezeit gelten die Bestimmungen für Reihengräber gemäß § 28 sowie § 14 der Friedhofsordnung.
- (8) Die Bestattungskosten sind in jedem Fall rechtzeitig vor der Bestattung zu entrichten.
- (9) Im Falle einer etwaigen Umbettung werden Gebühren nicht rückerstattet.

Kittlitz, am 06.04.2023



Elisabetha Tschmitt
Vorsitzende

[Signature]
Mitglied

Bestätigt
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

Dresden, den 22.05.2023

[Signature]
am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes



2. Nachtrag vom 14.03.2023 zur Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kittlitz-Nostitz vom 07.12.2021

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kittlitz hat am 14.03.2023 die nachstehenden Ergänzungen der Friedhofsgebührenordnung vom 07.12.2021 beschlossen und erlässt hierzu den folgenden 2. Nachtrag.

Artikel I

Im § 7 Gebührentarif wird nachstehend ausgewiesener Gebührensatz hinzugefügt:

VI. Gebühren für Gemeinschaftsgräber

- | | | |
|-----|--|---------------|
| 2. | Einheitlich gestaltete Reihengrabstätten in Nostitz
(gemäß § 28 a der Friedhofsordnung) | |
| 2.1 | für Urnenbeisetzung | 4.313,00 Euro |

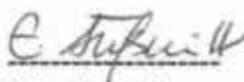
Artikel II

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Kittlitz, am 06.04.2023



Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kittlitz-Nostitz



Vorsitzende



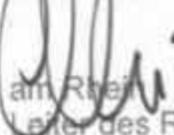
Mitglied



Bestätigt

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

Dresden, den22.05.2023.....


am Rhei
leiter des Regionalkirchenamtes

Sonstiges



Kunsthandwerkermarkt

8. - 9. Juli

Samstag 11.00 - 18.00 Uhr
Sonntag 10.00 - 18.00 Uhr

Schloss Neschwitz (bei Bautzen)



Eine Veranstaltung von
markt.wert
Agentur für Handwerk, Kunst und mehr

Sommerfest Trabant & Ostfahrzeugtagestreffen in Lautitz

07.07.- 08.07.2023

Freitag: Bieranstich gemütliches
Beisammensein mit Partymusik

Samstag: Hüpfburg Zündkerzenkegeln
kleine Ausfahrt
Kuchenbuffet Spielorgelmann
gemütlicher Abend mit
Tanzmusik Dj Klaus

20,00 Uhr
PKW 5 €
Krad 3 €
Besucher frei

Für das leibliche Wohl sorgt
natürlich an beiden Tagen der
„Festverein Lautitz 99 e.V.“

Veranstaltungsort:
Weg an der Löbau 1
02708 Löbau OT Lautitz

Info zum Treffen: unter Facebook
„Festverein Lautitz 99 e.V.“
Funk: 01726590258
Änderung vorbehalten



Sonstiges

9. Bautzener Energieforum – Günstige Versorgung mit erneuerbarer Energie

Am 29. Juni 2023 führt die Energieagentur des Landkreises Bautzen gemeinsam mit der Staatlichen Studienakademie Bautzen und dem Technologieförderverein Bautzen e. V. das 9. Bautzener Energieforum durch. Auch die Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH unterstützt die Veranstaltung. Inhaltlich beschäftigt sich das Energieforum in diesem Jahr mit der Energieversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger in Unternehmen und Kommunen. Dazu laden wir herzlich ein.

Die Veranstaltung wird u.a. thematisieren, auf welchem technologischen Stand die Wind- und Solarenergie sind und wie sich diese weiterentwickeln werden. Zudem werden die aktuellen gesetzlichen Regularien rund um die eigene Energieversorgung dargestellt. Neben der klassischen Eigenversorgung eines Verbrauchers mit selbst vor Ort erzeugtem Strom, werden weitere Varianten vorgestellt, z. B. die Versorgung mit günstigem Strom auf Basis erneuerbarer Energien durch einen Betreiber einer Erneuerbare-Energie-Anlage. Die Themen werden mit Praxisbeispielen veranschaulicht. Nutzen Sie die Chance der Teilnahme vor Ort und kommen sie mit anderen Akteuren ins Gespräch.

Bitte melden Sie sich bei Teilnahmeinteresse kostenfrei telefonisch oder per E-Mail bis zum 23. Juni 2023 bei der Energieagentur des Landkreises an. Alternativ können Sie den QR-Code scannen oder das Anmeldeformular auf

unserer Webseite (<https://www.energieagentur-bautzen.de/9-bautzener-energieforum>) nutzen, wo Sie auch weitere Informationen zur Veranstaltung finden.

Kontakt:

Energieagentur
des Landkreises
Bautzen im TGZ Bautzen
Preuschwitzer Straße 20
02625 Bautzen

Telefon: 03591 380 2100

Telefax: 03591 380 2021

E-Mail: info@energieagentur-bautzen.de



Nächster Blutspendetermin!

Die nächste Möglichkeit zur Blutspende findet am **Donnerstag, dem 20.07.2023** zwischen **14:30 Uhr und 19:30 Uhr** wie gewohnt in den Räumlichkeiten im Schützenhaus (Reichenbacher Str. 1) statt.



Ihr DRK-Blutspendedienst

Informationsblatt für den Freistaat Sachsen



Freistaat
SACHSEN

Hinweise zum Vorgehen beim Fund toten Wildes und bei Unfallwild

Bei Wild handelt es sich um frei in der Natur lebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen. Hierunter fallen alle größeren Tiere, wie zum Beispiel Rehe, Wildschweine, Hirsche und Wölfe sowie zahlreiche Vogelarten wie Stockente und Mäusebussard. Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.forsten.sachsen.de/wald/1560.htm>.

1 Was ist zu tun, wenn verendetes Wild oder Unfallwild gefunden wird?

Wild ist Teil der Natur. Grundsätzlich verbleiben Wildkadaver in der Natur. Sie dürfen keinesfalls angefasst, mitgenommen und transportiert werden. An Weg- oder Straßenrändern oder in Ortslagen können größere Wildkadaver jedoch eine Störung der öffentlichen Ordnung darstellen.

Wer totes Wild findet, sollte

- den örtlichen Jagdausübungsberechtigten (in der Regel der Jagdpächter oder Eigenjagdbesitzer) benachrichtigen. Ist dieser nicht bekannt oder zu erreichen, kann
- das örtlich zuständige Landratsamt oder die Stadtverwaltung der Kreisfreien Stadt als untere Jagd- und Veterinärbehörde (Telefon: 115) oder
- die nächste Polizeidienststelle (Telefon: 110) informiert werden.

2 Wer darf sich totes Wild aneignen?

Das Recht, sich Wild anzueignen, steht grundsätzlich dem Jagdausübungsberechtigten zu. Er ist zur Aneignung aber nicht verpflichtet.

3 Was ist zu tun, wenn Wild bei einem Verkehrsunfall getötet oder angefahren wird?

Jeder Unfallbeteiligte ist verpflichtet, den Verkehr zu sichern (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 StVO) und bei Personenschaden Hilfsmaßnahmen einzuleiten. Zu den Sicherungspflichten gehören das Einschalten der Warnblinkanlage, das Anziehen von Warnwesten und das Aufstellen vom Warndreieck. Von verunfalltem Wild ist Abstand zu halten, weil es möglicherweise noch lebt oder krank ist. Ausnahmsweise kann totes Wild zur Sicherung des Verkehrs von der Fahrbahn geräumt werden. Dabei ist Hautkontakt durch das Tragen von Handschuhen oder durch andere geeignete Schutzmaßnahmen zu vermeiden. Unfallwild darf **nicht** mitgenommen werden. (siehe 2.) Der Führer eines Fahrzeugs hat einen Unfall mit Schalenwild (Wildschweine, Rehe, Rot- und Damwild, Muffelwild) der Polizeidienststelle anzuzeigen.

4 Wer ist für die Beseitigung und Entsorgung von Wildkadavern zuständig?

Die unter 1 aufgeführten Personen oder Behörden werden bei Erfordernis die Beseitigung und Entsorgung des Wildkadavers veranlassen.

Stand: 10.04.2014

Herausgeber: Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz und Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Fahrdienst

- ✓ Krankenfahrten für alle Kassen
- ✓ Bestrahlungs- und Dialysefahrten
- ✓ Kurfahrten und Reisetransfer
- ✓ Privatfahrten für alle Anlässe
- **Auch für Rollstuhlfahrer!**



Henry Pittke

02627 Hochkirch
OT Niethen Nr. 20

TAG & NACHT

☎ 0174 7137378
☎ 035939 88721

Catering und Party-Service

- für privat und Firmen • Buffets für jeden Geschmack
- Wir haben täglich geöffnet!

bürgerliche Küche	Hausgemachte Pasta & Pizza	Mittagstisch mit bürgerlicher Küche, Eis und Kuchen
Montag - Donnerstag & Samstag ab 17. ⁰⁰ Uhr	freitags ab 17. ⁰⁰ Uhr	sonn- & feiertags ab 11. ⁰⁰ Uhr

Weichaer Hof

Hauptstr. 24, 02627 Weißenberg
www.weichaer-hof.de
Tel. 035876 46 520 · info@weichaer-hof.de

Übernachtungen bis 50 Personen in 8 Ferienwohnungen und 4 Ferienhäusern möglich.



UNTERSTÜTZUNG IM ALLTAG:

Anerkannter Nachbarschaftshelfer für Pflegebedürftige

Unsere Leistungen:

- Hauswirtschaft/Reinigung
- Blumenpflege
- Erledigung des Einkaufes
- Wäschepflege
- Botengänge
- Begleitung bei Spaziergängen
- ... weitere Leistungen gern nach Abstimmung!

Kontaktieren Sie uns für IHR persönliches Angebot.

Pflegegrad 1-5 muss vorliegen, damit eine Abrechnung direkt über die Krankenkasse erfolgen kann!



Telefon: 03591 270 788 0

Mail: info@top-dienstleistungen.de

ELEKTRO-KLINNER Weißenberg



Beratung
Verkauf
Service
seit 1979

Inh. Steffen Labitzke
August-Bebel-Platz 9 · Tel. 035876/42819 · www.elektro-klinner.de

vor Ort

IHR FACHMANN

JÜRGEN BOBKA

Am Schmiedeberg 13
02627 Weißenberg OT Drehsa
Telefon (03 59 39) 816 04
Funk 0177 5621632



BOBKA
TRANSPORTE
seit 1988

- Krankenfahrten (stationäre Aufnahme) Hin- und Rückfahrt (alle Kassen)
- Serienbehandlung (Bestrahlung, Chemotherapie) • Kurfahrten • Rollstuhlbeförderung • Privatfahrten (bis 8 Personen) • Kleintransporte

Wir suchen für unsere Praxis eine

Reinigungshilfe (m/w/d)

für 3 Stunden / wöchentlich.

Physio- & Ergotherapie Kerstin Kolpe
Betriebsgelände 1 - 02627 Weißenberg - Tel. 035876/ 40281

Ihr Dachdecker in 3. Generation Dachdeckerei Mario Ritscher

Am Volksgut 3,
02627 Weißenberg OT Kotitz
Tel.: 035876.465970, Fax: 465971
Funk: 0172.7571992
info@dachdecker-ritscher.de
www.dachdecker-ritscher.de

- Dachdeckerarbeiten
- Zimmererarbeiten
- Klempnerarbeiten
- Bauwerksabdichtung
- Balkone • Terrassen
- Holzbau • Rüstungen

Hilfe in 
schweren Stunden 



Bestattungsinstitut
SCHILDER JÜRGEN

02627 **WEISSENBERG** - Kirchgasse 1
Betreuung durch Frau **Andrea Ritter**

Tag & Nacht Privat: Heinrich-Zille-Str. 8 · Tel. 03 58 76/4 00 93

☎ **03 58 76 - 13 89 38**



Wir stehen Ihnen in Ihrer Trauer hilfreich zur Seite

Bestattungsunternehmen

EVA-MARIA HINZ

August-Bebel-Platz 11

02627 Weißenberg

Tag und Nacht ☎ **03 58 76 - 4 16 34**